



FAMILIEN
LEBEN IN
HANNOVER

Fachbereich Jugend und Familie

GESUNDE KITA/KINDER- TAGESPFLEGE FÜR ALLE!

Ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte und Tagespflegepersonen

LANDESHAUPTSTADT
HANNOVER

HAN
NOV
ER 

Gesunde Kita/Kindertagespflege für Alle!

Ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte und Tagespflegepersonen

Die Frage, wann ein krankes Kind aus der Kita/Kindertagespflege abgeholt werden muss und wann es wieder in die Kita/Kindertagespflege gehen darf, führt häufig zu Konflikten zwischen Sorgeberechtigten und pädagogischen Fachkräften bzw. Kindertagespflegepersonen. Insbesondere Kinder in Krippe und Kindergarten bzw. Kindertagespflege erkranken zu Beginn ihrer Aufnahme in die Gemeinschaftseinrichtung/Kindertagespflege häufig. Der Grund dafür ist, dass es eine Vielzahl von Bagatellinfektionen gibt, die nicht verhindert werden können, da der kindliche Körper noch kein eigenes immunologisches Lexikon entwickelt hat. Kinder, die eine Kita/Kindertagespflege besuchen erkranken zwar häufiger als Kinder, die keine Betreuungseinrichtung/Kindertagespflege besuchen, aber ihr Antikörperlexikon ist auch früher aufgebaut.

Da die Verhinderung von Infektionen in der Kita/Kindertagespflege unmöglich ist, stellen sich dauerhaft die Fragen

1. Wann ist ein Kind krank und muss aus der Kita/Kindertagespflege abgeholt werden?
2. Wann kann das Kind nach überstandener Krankheit wieder in die Kita/Kindertagespflege?
3. Wann benötigt die Kita/Kindertagespflege ein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme des Kindes nach der Erkrankung?

Grundsätzlich gilt, dass zu einer **Gesunden Kita/Kindertagespflege für Alle** sowohl die Mädchen und Jungen, die Beschäftigten aus dem pädagogischen und nicht – pädagogischen (z.B. Hauswirtschaft) Bereich sowie die Eltern gehören. Nun hat der gesellschaftliche Wandel in den letzten Jahrzehnten zu erheblichen Veränderungen des Familienlebens geführt. Dazu gehören u.a. die Häufigkeit von Trennungen der Elternteile, die hohe Anzahl der Alleinerziehenden, hohe Anforderungen an die Mobilität und Flexibilität der Sorgeberechtigten im Beruf, fehlende Unterstützung bei der Kinderbetreuung und – erziehung im persönlichen Umfeld, Verunsicherung in Fragen der Erzie-

hung, räumliche Begrenzungen und Armut. Die Kita/Kindertagespflege hat deshalb für Mädchen und Jungen aller Altersstufen eine besondere Bedeutung bekommen. Dort werden die psychischen und physischen Widerstandskräfte eines Kindes nachhaltig gestärkt durch

- eine vertrauensvolle und verlässliche Beziehung zu den pädagogischen Fachkräften
- verlässliche Spielkontakte zu den anderen Kindern in der Kita/Kindertagespflege
- die Förderung eines angemessenen Bewältigungsverhaltens bei Konflikten und Belastungen
- eine gesunde Kinderernährung
- Bewegung
- die Unterstützung des Spiel- und damit Bildungsinteresses jedes Kindes.

Durch die persönliche und berufliche Situation der Sorgeberechtigten innerhalb der Familie entstehen oftmals Drucksituationen, die dazu führen, dass für die Erkrankung des Kindes zu Hause keine ausreichende Genesungszeit zur Verfügung gestellt werden kann. Dies wiederum führt dazu, dass die Mädchen und Jungen noch nicht vollständig gesund in die Kindertagesstätte (Kita)/Kindertagespflege gebracht werden, ihr Immunsystem geschwächt ist und sie dadurch die Krankheit an weitere Kinder und Kita - Beschäftigte/Tagespflegepersonen übertragen. Ein geschwächtes Immunsystem lässt sowohl die Mädchen und Jungen als auch die Erwachsenen schneller erneut erkranken. Damit entsteht eine nicht endende Krankheitswelle in der Einrichtung/Kindertagespflege, insbesondere in den kalten Jahreszeiten, damit verbunden eine instabile Betreuungssituation insgesamt und schlussfolgend eine Unzufriedenheit bei den Sorgeberechtigten sowie Beschäftigten der Kita/Kindertagespflege.

Dieser Leitfadens ist eine Orientierungshilfe für Beschäftigte in der Kita / Kindertagespflege, um ein gemeinsames und verantwortungsvolles Verständnis für die Beurteilung sowie den Umgang mit erkrankten Mädchen und Jungen zu entwickeln.

1. Wann ist ein Kind krank und muss aus der Kita/Kindertagespflege abgeholt werden?

Da Mädchen und Jungen schneller fiebern als Erwachsene, ist die Höhe des Fiebers nicht entscheidend, ob ein Kind zeitnah aus der Kita/Kindertagespflege abgeholt werden muss. Es ist auch nicht sinnvoll, ständig die Höhe des Fiebers durch Messen an der Stirn oder im Ohr zu kontrollieren. Entscheidend ist das Gesamtverhalten des erkrankten Kindes. Ist ein Kind sichtbar verhaltensverändert, indem es z.B. müde, geschwächt, anlehnungsbedürftig, weinerlich, unzufrieden, untröstbar, traurig und bewegungsunsicher wirkt, muss das Kind zu Hause in der vertrauten Umgebung betreut werden.

Erkrankt ein Kind an Durchfall, kann es dafür viele Auslöser geben. Bei viralen und bakteriellen Erregern sowie bei Erkrankung mehrerer Kinder gleichzeitig muss das Kind/müssen die Kinder gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu Hause betreut werden und können ggf. erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes die Kita/ Kindertagespflege wieder besuchen.

Die pädagogischen Fachkräfte/Tagespflegepersonen entscheiden aufgrund der Symptome und des Verhaltens des Kindes, ob das Kind sofort oder innerhalb der nächsten 2 bis 3 Stunden abgeholt werden muss oder ob eine Information beim Abholen ausreicht.

Beim morgendlichen Bringen entscheidet die pädagogische Fachkraft/Tagespflegeperson über eine sogenannte Sichtbeurteilung, ob das Kind so gesund ist, dass es angenommen werden kann.

Ein Schnupfen und ein leichter Husten ist kein Grund, dass ein Kind zu Hause bleiben muss. Erst wenn die Erkältung mit Fieber über 38,5 Grad und/oder Durchfall einhergeht, muss es zu Hause betreut werden und darf nicht in die Kita/Kindertagespflege gebracht werden.

2. Wann kann das Kind nach überstandener Krankheit wieder in die Kita/Kindertagespflege?

Bei:

- **Fieber:**
Das Kind ist seit 24 Stunden frei von Fieber.
- **Erbrechen:**
Das Kind ist seit 48 Stunden frei von Erbrechen.
- **Durchfall:**
48 Stunden nach dem letzten Durchfall.
- **Nissen – oder Kopflausbefall:**
Nach der ersten von zwei erforderlichen Behandlungen (siehe Informationsblatt Kopflausbefall vom Team Allgemeiner Infektionsschutz und Umweltmedizin).
- **Infektiöse Bindehautentzündung:**
Es besteht eine Meldepflicht nach § 34 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch die Leitung der Kita/Tagespflegeperson, wenn zwei oder mehrere Kinder daran erkranken. Die Wiederaufnahme des Kindes in die Kita/Kindertagespflege erfolgt, wenn der behandelnde Kinderarzt/Kinderärztin dies bestätigt.
- **Nach überstandener Erkältung:**
Hier entscheiden die Sorgeberechtigten, ob ihr Kind wieder fit für den Kindergarten/Kindertagespflege ist.

In allen Fällen gilt: Das Kind muss fieberfrei und fit sein, sodass es wieder Spaß am Spielen in der Gemeinschaft hat.

3. Wann benötigt die Kita / Kindertagespflege ein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme des Kindes nach der Erkrankung?

Erkrankt ein Kind an einer Infektionskrankheit oder bei Verdacht einer Erkrankung gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss die Kita/Kindertagespflege eine schriftliche Meldung an die Region/Fachbereich Gesundheit schicken. Die Sorgeberechtigten sind für die Dauer der Erkrankung verpflichtet, das Kind zu Hause zu betreuen. Nach **Begutachtung** durch den **Kinderarzt/Kinderärztin** kann das Kind wieder die Kita/Kindertagespflege besuchen.

Ferner bei nicht enden wollenden Erkrankungen wie zum Beispiel:

1. Hand-Mund-Fuß-Krankheit
2. Hautpilzinfektionen (z.B. Soor)
3. Nissen- und Kopflausbefall
4. Bindehautentzündungen
5. Durchfallerkrankungen (Virale – Bakterielle Infektionen, Parasitenbefall)

kann nach einer Beratung/Empfehlung der Kita / Kindertagespflege durch das Team Allgemeiner Infektionsschutz und Umweltmedizin ein ärztliches Attest durch die Kita/Kindertagespflege verlangt werden.

Die Wiederzulassungsliste für Kindergemeinschaftseinrichtungen vom Fachbereich Gesundheit der Region Hannover ist bei der Aufnahme der Jungen und Mädchen nach einer Erkrankung dringend zu beachten.

Informationsquellen:

Über das Team Allgemeiner Infektionsschutz und Umweltmedizin der Region werden die folgenden Informationen herausgegeben:

- Kopflausbefall
- Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Meldung nach § 34 IfSG an die Region/Fachbereich Gesundheit
- Betretungsverbote bei Infektionskrankheiten
- Wiederzulassung für Kindergemeinschaftseinrichtungen vom Fachbereich Gesundheit der Region Hannover
- Impfnachweis (Ergänzung des § 34 IfSG). Der Nachweis kann erbracht werden durch Vorlage des Untersuchungsheftes, des Impfausweises oder durch die Bescheinigung des Kinderarztes

Im Bereich Kindertagesstätten im Fachbereich Jugend und Familie liegen das

- Merkblatt zur Vergabe von Medikamenten für Kindertagesstätten und
- die Allgemeine Regelungen für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover

vor.

In den **Allgemeinen Regelungen** für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover (2005) steht unter

7. Erkrankungen des Kindes:

6. Kinder mit ansteckenden Krankheiten im Sinn von § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
7. Grundsätzlich ist bei einer Erkrankung des Kindes die Kindertageseinrichtung unverzüglich mit Angaben über die Art der Erkrankung sowie die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit zu informieren.
8. Wird von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung die Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Personen sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.
9. Das Kind darf nach Überwindung (s. Infektionsschutzgesetz) einer ansteckenden Krankheit die Kindertagesstätte erst nach Vorlage eines schriftlichen Nachweises der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes wieder besuchen.
10. Medikamente können nur in Ausnahmefällen, z.B. aufgrund chronischer Erkrankungen oder Behinderungen, und nur mit schriftlicher Verordnung des Arztes verabreicht werden. Hier bedarf es im Einzelfall einer individuellen Abstimmung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung.
11. Chronische Krankheiten des Kindes sind der Einrichtung bei Aufnahme mitzuteilen.

Die Anlage „Allgemeine Regelungen“ ist ein Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird von den Personensorgeberechtigten durch ihre Unterschriften anerkannt.

In der Kindertagespflege wird die gleiche Umgangsweise empfohlen.

Literaturhinweise:

Fachbereich Gesundheit der Region Hannover
Robert-Koch-Institut des Bundesgesundheitsministeriums

Dr. Ulrich Fegeler/Kinderarzt und Sprecher des
Berufsverbandes der Kinder-und Jugendärzte

Allgemeine Regelungen für Kindertageseinrichtungen
in Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover
(01.08.2005)

Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und
Bewegung (2010)

Landeshauptstadt



Hannover

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Der Oberbürgermeister

Fachbereich Jugend und Familie

Fachberatung – Fachaufsicht für Kindertagesstätten

OE: 51.43.01

Ihmeplatz 5, 30449 Hannover

FamilienServiceBüro

OE 51.45

Kurt- Schumacher- Str. 24, 30159 Hannover

Redaktion

Brigitte Hoffmann-Rippke

Stand:

Januar 2017

Gestaltung

www.volkmann-grafik.de

Druck

Steppat Druck GmbH

www.hannover.de